

5. SATZUNG

zur Änderung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührentarif - der Stadt Visselhövede vom 13.12.2007 hat sich wie folgt geändert:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung - Gebührentarif -

	Amtshandlung / Gebührentatbestand	
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens	22,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Arbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Visselhövede	26,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Aschen	26,00 €
1.4	Urnenannahmebestätigung	13,00 €
2	Grabnutzungsgebühren	
2.1	Reihengrab für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	307,00 €
2.2	Reihengrab für Personen unter 5 Jahren	147,00 €
2.3	Sozialgrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	1.003,00 €
2.4	Reihengrab als Rasengrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	1.721,00 €
2.4.1	Zusatzkosten bei Grabmalaufstellung auf einem Reihengrab als Rasengrab	135,00 €
2.5	Urnenreihengrab als anonymes Rasengrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	471,00 €
2.6	Urnenreihengrab als Rasengrab inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	764,00 €
2.6.1	Zusatzkosten bei Grabmalaufstellung auf einem Urnenreihengrab als Rasengrab	117,50 €
2.7	Urne im Ruhepark inkl. Ablösung der Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühren	821,00 €
2.7.1	Zusätzliche Kosten bei einer Namensplatte für Beisetzungen im Ruhepark	50,00 €

2.8	Wahlgrab (Erdbestattung) - einfach	430,00 €
2.9	Wahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	860,00 €
2.10	Wahlgrab (Erdbestattung) - dreifach	1.290,00 €
2.11	Wahlgrab (Erdbestattung) - vierfach	1.720,00 €
2.12	Wahlgrab (Erdbestattung) - fünffach	2.150,00 €
2.13	Wahlgrab (Erdbestattung) - sechsfach	2.580,00 €
2.14	Wahlgrab (Erdbestattung) - siebenfach	3.010,00 €
2.15	Wahlgrab (Erdbestattung) - achtfach	3.440,00 €
2.16	Pflegewahlgrab (Erdbestattung) - einfach	2.005,00 €
2.17	Pflegewahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	4.010,00 €
2.171	Zusatzkosten bei Grabmalaufstellung auf einem Pflegewahlgrab	135,00 €
2.18	Urnenwahlgrab - bis zu 6 Urnen	518,00 €
2.19	Urnenwahlgrab - bis zu 2 Urnen	276,00 €
2.20	Beisetzung einer Urne auf ein Erd-Wahlgrab	51,00 €
3	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer an Wahlgrabstätten pro Jahr	
3.1	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - einfach	14,33 €
3.2	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	28,67 €
3.3	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - dreifach	43,00 €
3.4	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - vierfach	57,33 €
3.5	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - fünffach	71,67 €
3.6	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - sechsfach	86,00 €
3.7	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - siebenfach	100,33 €
3.8	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung) - achtfach	114,67 €
3.9	Für ein Pflegewahlgrab (Erdbestattung) - einfach	66,83 €
3.10	Für ein Pflegewahlgrab (Erdbestattung) - zweifach	133,67 €
3.11	Für ein Urnenwahlgrab – bis zu 6 Urnen	20,72 €
3.12	Für ein Urnenwahlgrab – bis zu 2 Urnen	11,04 €
	Hinsichtlich der Gebühren für die Verlängerung der Nutzungsdauer an Wahlgrabstätten werden von den nutzungsberechtigten, aber nicht belegten Grabstellen höchstens drei berechnet. Grabstellen auf Wahlgräbern, die wegen der 30-jährigen Ruhefrist wiederbelegungsfähig sind, gelten als nicht belegt.	
4	Gebäudenutzungsgebühr	
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (ohne Kosten für Ausschmücken und Organisten)	246,00 €
4.2	Benutzung der Leichenkammer je Tag	52,00 €
5	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
5.1	Laufende Friedhofsverwaltungs- u. unterhaltungsgebühr jährlich ab 01.01.2017 pro Grabstelle	8,19 €
	Hinsichtlich der laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr werden von den nutzungsberechtigten, aber nicht belegten Grabstellen höchstens drei berechnet. Grabstellen auf Wahlgräbern, die wegen der 30-jährigen Ruhefrist wiederbelegungsfähig sind, gelten als nicht belegt.	

	Die Gebühr wird jährlich erhoben. Für neu erworbene Gräber wird die Gebühr von dem der ersten Belegung an folgenden Monat erhoben.	
6	Sonstige Gebühren	
6.1	Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist gemäß § 25 der Friedhofssatzung und bei Vernachlässigung der Grabpflege gemäß § 24 der Friedhofssatzung. Pflege der Grabstätte pro Jahr und Stelle Anpflanzung einer Grabstätte mit Rhododendren bzw. Bodendeckern je Grabstelle	27,50 € 150,00 €
6.2	Sondergebühr für ausgemauerte Grabstellen	530,00 €

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührentarif – in der Fassung vom 13.12.2007, die 1. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 24.09.2008, die 2. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 21.04.2009, die 3. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 23.06.2010 sowie die 4. Satzung zur Änderung des Gebührentarifs in der Fassung vom 22.12.2011 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.12.2016

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

gez. Ralf Goebel

(L.S.)